

Die Grundstücke der Bauern liegen alle nahe beieinander, man nennt deshalb die Bauern auch Nachbarn (abgeleitet von nachgeburt, Nahebauer) und alle zusammen bilden die Nachbarschaft.

Der Besitz der Bauern ist fast gleich groß. Jeder hat gleichen Anteil an mehr- und minderwertigem Boden. Die verschiedene Beschaffenheit der zu jedem Anteil gehörigen Feldstücke erschwerte die Bewirtschaftung. Erst im 19. Jahrhundert wurde durch Grundstückszusammenlegung diesem Nachteil in durchgreifender Weise abgeholfen. Bis dahin galt der Flurzwang. Da nicht jeder einen Zugangsweg zu seinem Felde hatte, so mußte Aussaat und Ernte von allen zu gleicher Zeit erledigt werden; denn sonst hätte einer über das Feld des anderen gehen und fahren müssen und dabei Schaden verursacht. Die Felder schieden sich durch einen 2 Fuß breiten unbeackerten Rain. Ein Verpflügen war unmöglich.

Ihre Felder und Wiesen hatten die Bauern in guter Ordnung zu halten, die Grundstücke durften nicht in andere Gerichte an fremde Leute vermietet werden „bei Buße von 4 Groschen von jeder Hufe oder Bürde, so anderswohin getragen wird“. Allgemein übliche Arbeiten mußten bis zu bestimmten Terminen erledigt werden. So mußten die Gräben, sowohl die des Feldes und der Dorfstraße, als auch die in Hof und Garten bis längstens 14 Tage nach Michaelis in rechter Tiefe und Weite ausgehoben und gesäubert sein. Niemand durfte vor dem Martinstage folgen, d. h. von neuem umgraben. Wer über das Grenzgras (Grasstreifen, der das Feld umgab) pflügte, zahlte für jede Rute (nicht ganz 4 m) 4 Groschen Strafe. Auf den Feldern wurde Weizen, Gerste, Hafer, Korn, Hirse und Heidekorn gebaut; um 1800 wird auch der Erdäpfel (Kartoffeln) Erwähnung getan. Als Zinsgetreide mußte Zinskorn und Zinshafer abgeliefert werden.

5. Dorfweide, Bauernholz und Kohlgärten

Das Dorf hatte eine gemeinsame Weide. Am Morgen öffnen sich die Stalltüren, das Vieh wird herausgetrieben, vom Gemeindegirten, der nach Möckern zu im Hirtenhause wohnt, abgeholt und nach dieser Weide getrieben. Freilich, wer mit Pferden oder Rindern gewerbsmäßig handelt, dem ist die gemeine Hutweide ganz und gar verboten. In schlechtem Rufe stehen die Ziegen, denn es heißt: „Ohne der sämtlichen Gemeinde Vorwissen soll niemand Ziegenvieh und Böcke außer in seinem eigenen Hofe halten, auch nicht solches auf gemeine Weide treiben. Wer Rind- oder Schafvieh von Fremden kauft, der soll dasselbe nicht eher vor den Hirten treiben, bevor es von der Gemeinde besichtigt worden ist.“ Wird ein Stück Vieh das erstemal mit auf die Weide getrieben, so erhält der Hirt eine besondere Vergütung. Während des Winters, wo die Hutweide nicht mehr zu benutzen ist, darf im Verhältnis auf einen Acker auch nur 1 Schaf kommen, ebenso soll jeder Nachbar im Winter nur 3 Gänse und 1 Gänserich halten und verpflichtet sein, alle übrigen zu Martini zu schlachten oder Strafe zu zahlen. Wohlhabendere, die sich Pferde halten können, sind verpflichtet, sie für ärmere Bauern zur Ackerarbeit und zum Holzholen bereit zu halten. Zum Gemeindegut gehört außer der gemeinsamen Weide auch das Bauernholz. Das Holz aus demselben darf seit 1657 nicht hufen- oder bürdenweise geholt werden, sondern nur mit Pferd und Wagen. Hauptsächlich sind es Eichen, Weißbuchen, Rüstern, die dort wachsen. Jeder Nachbar hat Anteil an den Dorfweiden, deren es eine Menge gibt, und die vor allem die Teiche einfassen. Das Weidenstecken und Weidenköpfe gehört wie das Gräbenauswerfen, Zerstoßen der Maulwurfshügel und Teichfischen zu denjenigen Arbeiten, zu denen die Hausgenossen der Gemeinde verpflichtet sind. Besonders zu erwähnen sind